

14832/AB
Bundesministerium vom 14.08.2023 zu 15337/J (XXVII. GP)
bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.446.116

Ihr Zeichen: 15337/J

Wien, am 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Stöger, diplômé und weitere haben am 14.06.2023 unter der **Nr. 15337/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Aufwandsentschädigungen für Schlichtungsstellen nach § 148 Abs. 3 ArbVG** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie wurde die Festlegung der Aufwandsentschädigung nach § 148 Abs. 3 ArbVG veröffentlicht?*

Die Festlegung der Aufwandsentschädigung für Vorsitzende und Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 ArbVG erfolgt durch Erlass.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Schlichtungsstelle derzeit?*
- *Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für Beisitzer der Schlichtungsstelle derzeit?*

Die Höhe der aktuellen Aufwandsentschädigung für Vorsitzende und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wurde durch Erlass des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Geltungsbeginn 01.12.1990 geregelt und durch eine Richtlinie präzisiert. Diese wurde zwischen der Budgetabteilung und der zuständigen Fachabteilung vereinbart und wird seitdem für die Berechnung der Aufwandsentschädigung herangezogen.

Vorsitzende von Schlichtungsstellen erhalten für einen nach Ausschreibung einer mündlichen Verhandlung erledigten Geschäftsfall eine pauschale Aufwandsentschädigung von EUR 146,-.

Erfordert ein Geschäftsfall wegen umfangreicher Sachverhaltserhebungen oder eingehender Prüfung von komplexen Sach- und/oder Rechtsfragen einen besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand der Vorsitzenden, so kann für diesen eine bis zu EUR 364,- erhöhte Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

Gemäß der Richtlinie ist die Aufwandsentschädigung wie folgt zu berechnen:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| • Verhandlungsdauer bis zu 4 Stunden | EUR 146,- |
| • Verhandlungsdauer bis zu 6 Stunden | EUR 182,- |
| • Verhandlungsdauer bis zu 8 Stunden | EUR 218,- |
| • Verhandlungsdauer bis zu 10 Stunden | EUR 255,- |
| • Verhandlungsdauer über 10 Stunden | EUR 291,- |

Bei Bescheiderstellung gebühren zusätzlich EUR 73,-.

Erfordert der Geschäftsfall umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die Verhandlungen, wird der erhöhte Aufwandersatz auch bei einer kürzeren Verhandlungsdauer gewährt.

Beisitzerinnen und Beisitzer von Schlichtungsstellen erhalten für einen Geschäftsfall, sofern sie an der mündlichen Verhandlung – zumindest bei einem Verhandlungstermin – teilgenommen haben, eine pauschale Aufwandsentschädigung von EUR 37,-.

Zur Frage 4

- *Wie hoch müsste die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Schlichtungsstelle sein, wenn sie seit der Einführung dieser Bestimmung mit dem Verbraucherpreisindex aufgewertet worden wäre?*

Der absolute Wert des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex 1986 für 1990 beträgt gemäß Daten der Statistik Austria 109,5 Punkte. Der absolute Wert des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex 1986 für 2022 beträgt gemäß Daten der Statistik Austria 222,5 Punkte. Daraus ergibt sich eine Erhöhung um 103,2 %.

Zur Frage 5

- *Werden sie die Aufwandsentschädigungen an die tatsächlichen Bedingungen anpassen? Wenn Ja, wann?*

§ 148 Abs. 3 ArbVG enthält keine Verpflichtung zur regelmäßigen Erhöhung der Aufwandsentschädigungen z.B. in Anlehnung an die Erhöhung des Verbraucherpreisindex. Dennoch wird das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die Anpassung der Aufwandsentschädigungen prüfen. Für die Aufwandsentschädigung des Kanzlei- und Schreibpersonals ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt